

GESCHÄFTSORDNUNG für den Sportbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck

In seiner Sitzung am 14.02.2013 hat sich der Sportbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über den Sportbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Zuständigkeit

Der Sportbeirat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß § 1 der Satzung über den Sportbeirat als Aufgaben zugewiesen sind.

§ 2 Beiratsmitglieder

Die Sportbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 3 Vorsitz im Sportbeirat

- (1) Den Vorsitz im Sportbeirat führt der/die aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende, im Vertretungsfalle sein/e Stellvertreter/in.
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirates.

§ 4 Vertretung

Der Sportbeirat wird durch den/die jeweils amtierende/n Vorsitzende/n nach außen vertreten.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Sportbeirates sind nicht öffentlich. Je nach Bedarf können aber Vertreter betroffener Organisationen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzt werden.
- (3) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das spätestens in der nächsten Beiratssitzung von den Mitgliedern des Sportbeirates zu genehmigen ist.

- (4) Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende des Sportbeirates übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

§ 6
Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende auch eine Beschlussfassung per E-Mail herbeiführen, wenn eine ordnungsgemäße Ladung zu einer Sitzung des Beirates nicht möglich ist.
- (2) Die Entscheidung ist in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 7
Anwendung der Geschäftsordnung der Stadt

Im Übrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürstenfeldbruck entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 14.02.2013
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Herbert Thoma
Vorsitzender